



## Chartervertrag D-EORF

### zwischen

a)Charterer als Trainer Xwind AIRFIELD-GUIDE **oder** b) Charterer als Xwind-Kunde  
**zutreffendes bitte ankreuzen**

Name: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_  
 Telefon: privat \_\_\_\_\_ Firma \_\_\_\_\_  
 Fax: privat \_\_\_\_\_ Firma \_\_\_\_\_  
 Mobil: \_\_\_\_\_  
 e-Mail: \_\_\_\_\_

Inhaber der Lizenz: \_\_\_\_\_ Nr: \_\_\_\_\_ ausgestellt von: \_\_\_\_\_

### Nur bei Kombiangebot/Trainingscharter:

XwindSIM-Training am: \_\_\_\_\_  
 Xwind Trainer/PIC: \_\_\_\_\_

- im Folgenden „**Charterer**“

-

### und

Anja Wolffson Xwind AIRFIELD-GUIDE (als Halter und Betreiber)  
 Püttkampsweg 14  
 22609 Hamburg

- im Folgenden „**Halter**“ -

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Halter vermietet dem Charterer das Luftfahrzeug D-EORF, C172N, Baujahr 1980, Werknr.: F172-1954, (im Folgenden „**LFZ**“) für nicht gewerbliche Flüge ab/zum Standort des Luftfahrzeuges Itzehoe/Hungriger Wolf EDHF Halle 9 Platz 8.  
Für Ausnahmen von der Standortübergabe ist die ausdrückliche Genehmigung des Halters erforderlich.
2. Das LFZ ist nicht für Schulungsbetrieb und nicht für IFR-Betrieb zugelassen.  
Der Trainingscharter in Kombination mit dem Xwind-Simulatortraining erfolgt als Sicherheitstraining für den charternden Piloten (Kunde), der im Besitz einer gültigen Fluglizenz ist in Begleitung eines bei Xwind AIRFIELD-GUIDE eingewiesenen Fluglehrers, der als der verantwortliche Pilot gilt.
3. Die jeweilige Vermietung erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages nach entsprechender separater Buchung und Bestätigung durch den Halter ab Flugplatz Itzehoe/Hungriger Wolf EDHF,

## **§ 2 Berechtigte**

1. Eine Weitervercharterung ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Halters ist untersagt.
2. Sofern nicht der Charterer sondern ein Dritter verantwortlicher Luftfahrzeugführer ist, ist für diesen die ausdrückliche vorherige Genehmigung des Halters erforderlich. Für den Fluglehrer, der im Zeitpunkt des Abschlusses des Chartervertrages als Trainer im Betrieb des Halters gelistet ist, gilt die Genehmigung als erteilt.
3. Als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zugelassen und versichert sind ausschließlich Piloten, die das Standard Xwind-Training im Betrieb des Halters absolviert haben oder dort als Trainer tätig sind.

## **§ 4 Zustand, Übergabe, Unterlagen,**

1. Das LFZ D-EORF wird im Camo-Betrieb AeroTechnik Siemens, Hamburg geführt und gewerblich gewartet. Alle Kontrollen werden entsprechend der technischen Anweisungen des Herstellers durchgeführt.
2. Das Flugzeug wird dem Charterer in einwandfreiem Zustand übergeben
3. Der Charterer wird die Bordpapiere und Schlüssel nicht nur sorgfältig aufbewahren, sondern sich auch von deren Vorhandensein bei Übergabe eigenverantwortlich überzeugen. Wird das Fehlen eines oder mehrerer Bordpapiere oder Schlüssel zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, gilt der Verlust als nach Übergabe eingetreten. Der Charterer haftet demgemäß auch für alle sich möglicherweise daraus ergebenden Schäden.

## **§ 5 Versicherung**

1. Das Luftfahrzeug ist versichert für Private-, Reise-, Sport- und Geschäftsflüge sowie CVFR-, IFR-, CPL-Schulung und Einweisungsflüge für namentlich nicht genannte Piloten mit Simulatortraining für Seitenwindlandungen sowie für Piloten, die als Trainer am Xwind Training Center Germany , Xwind AIRFIELD-GUIDE tätig sind.
2. Kasko-Versicherungssumme: 80.000,- EUR, Selbstbeteiligung je Schaden 1% 1000,- EUR
3. Gesetzliche Haftpflicht Deckungssumme: 5.000.000,-EUR
4. Sitzplatz-Unfallversicherung (2 Pilot/2 Fluggast) je 20.000,- EUR Tod /20.000,-EUR Invalidität.
5. Als Voraussetzung für den Versicherungsschutz gilt, dass der Charterer in den letzten 5 Jahren vor Flugantritt keine Kaskoschäden an Luftfahrzeugen verursacht hat. Sofern ein solcher Schaden vorliegt, erhöht sich die Selbstbeteiligungssumme im Falle eines Schadens auf das Doppelte.

## **§ 6 Ausstattung, Voraussetzung der Inbetriebnahme**

1. Das LFZ ist u.a. mit einem Garmin GTN 750 ausgestattet.
2. Die Inbetriebnahme des LFZ setzt das Vertrautmachen mit dem LFZ und des Betriebssystems Garmin GTN750 voraus.
3. Der Halter behält sich vor, durch einen mit dem LFZ vertrauten Fluglehrer mit einem Überprüfungsflug festzustellen, ob der Charterer das LFZ D-EORF beherrscht. Insbesondere ist die Einweisung in das Betriebssystem Garmin GTN750 sicherzustellen.

## **§ 7 Betrieb des LFZ**

1. Der Charterer verpflichtet sich zur Nutzung und Inbetriebnahme des LFZ gemäß Betriebshandbuch des Herstellers und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
2. Der verantwortliche Pilot verpflichtet sich, das Flugzeug unter Beachtung und Befolgung des Flugzeughandbuches und nur nach sorgfältiger Flugvorbereitung einschließlich Wetterberatung und - soweit erforderlich - Einweisungsflügen einzusetzen und zu betreiben. Beim Betrieb des Flugzeugs wird er die geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen (NFL etc.) beachten; entsprechendes gilt bei einem Einsatz des Flugzeuges außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Charterer, der im Rahmen des Trainingscharter nicht als der verantwortliche Pilot (PIC) fliegt, verpflichtet sich, den Anweisungen des als PIC fliegenden Fluglehrers Folge zu leisten.

## **§ 8 Haftung des Charterers, Freihaltung**

1. Der Charterer haftet für alle von ihm verursachten Schäden.
2. Der Charterer hat dem Halter etwaige Schäden/Beschädigungen jedweder Art unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Schadensanzeige, gilt der Charterer als Verursacher, es sei denn, er weist nach, dass ein Dritter den Schaden verursacht hat. Schäden, die während der Mietzeit eintreten, sind grundsätzlich vom Charterer zu vertreten, es sei denn, er weist nach, dass diese nicht von ihm zu vertreten sind.
3. Der Charterer wird in einem evtl. Schadensfall dem Halter alle entstehenden, durch die Versicherung jedoch nicht gedeckten Kosten erstatten
4. Sofern ein Schaden auf Fehlbedienung, Nichtbeachtung des Betriebshandbuches und/oder Verschulden des Charterers zurückzuführen ist, haftet der Charterer in voller Höhe.
5. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sowohl Personen- als auch Sach- und Vermögensschäden betreffen und über den in § 5 beschriebenen Versicherungsumfang hinausgehen, - einschließlich der Ansprüche aller unmittelbar oder mittelbar Geschädigten,- stellt der Charterer den Halter hiermit frei.

## **§ 9 Rückgabe**

1. Der Charterer verpflichtet sich -sofern nicht anders vereinbart - das gecharterte LFZ nach Buchungsende ordnungsgemäß und gereinigt in Halle 9, Platz 8 EDHF abzustellen. Bei längerem Aufenthalt auf Außenplätzen anderer Flugplätze sind die flugzeugseitig vorhandenen Sicherungs- und Verankerungshilfen zu nutzen.
2. Bordbuch und Schlüssel sind an vereinbarter Stelle zu hinterlegen, die Halle ordnungsgemäß zu verschließen .
3. Ist eine Rückgabe des LFZ infolge nicht vom Halter zu vertretender Umstände nicht am vereinbarten Rückgabeort EDHF möglich, hat der Charterer sämtliche im Zusammenhang mit der Rückführung anfallenden Kosten der Rückführung/Abholung zu tragen. Diese werden vom Halter in Rechnung gestellt und sind binnen 5 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht an allen überlassenen Gegenständen steht dem Charterer nicht zu

## **§ 10 Rechnungsstellung**

1. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß der aktuellen Preisliste „nass“ inkl. MwSt.. Rechnungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
2. Bei Kundencharter, die als Kombipaket/Trainingscharter gebucht ist, wird die erste Stunde nach Blockzeit abgerechnet. In allen übrigen Fällen wird die Flugzeit nach Eintrag im Bordbuch (Motorzähler) abgerechnet. Der Preis für Trainingscharter gilt inkl. Trainer und Landegebühren in EDHF.
3. In allen übrigen Charterfällen im Charterpreis nicht enthalten und daher vom Charterer zu tragen sind alle Landegebühren, Unter- und Abstellgebühren, Bodennebenkosten sowie alle sonstigen Kosten, die sich aus dem Einsatz des Flugzeugs ergeben (Telefonkosten für Wetterberatung, Eurocontrol, An-/Abfluggebühren, etc.).
4. Kosten für Landegebühren, Handling, DFS, DWD, die in EDDH anfallen, werden über Debitorenkonto des Halters geführt und dem Charterer von diesem gesondert in Rechnung gestellt. Entsprechende Kosten auf allen übrigen Plätzen werden vom Charterer direkt beglichen. Kosten für EDHF werden mit einer Landepauschale in Höhe von 15,00 EUR berechnet, mindestens jedoch mit 8,00 EUR.

## **§ 11 Mindestabnahme**

Für reservierte/gebuchte Termine, die aus Gründen, die nicht wetterbedingt sind, nicht wahrgenommen werden, ist die Mindestflugzeit zu zahlen.

- Mindestflugzeit: Mo-Do : 30Min, Fr-So und Feiertage: 1,5 Std.
- Mindestabnahme bei mehrtägiger Buchung: 2 Std /Tag.

## **§ 12 Flugtauglichkeit, Unterlagen**

Der Charterer versichert, flugtauglich und -soweit es die Flugdurchführung erfordert- im Besitz aller gültigen und aktuellen Lizenzen und Berechtigungen zu sein.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig - Hamburg.

## **§ 14 Allgemeines**

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen

## § 15 Anerkenntnis, Geltung

1. Mit Inbetriebnahme des LFZ D-EORF erkennt der Charterer die vorgenannten Bedingungen des Chartervertrages D-EORF jeweils an.
2. im Falle der Trainingscharter ist neben dem Charterer jeder Xwind-Trainer als Fluglehrer und verantwortlicher Pilot gegenüber dem Halter verantwortlich für
  - a. Das Ausfüllen und Unterschreiben des Chartervertrages einschl. Blatt 1 „Briefing&Flightpreparation“ durch den Kunden und Einsichtnahme in Lizenz und Medical, sofern dies nicht durch den Halter geschehen ist. Bei Nichtvorliegen eines unterschriebenen Chartervertrages haftet der Xwind-Trainer für Kosten und Schäden wie im Falle der eigenen Charter.
  - b. Das ordnungsgemäße Aus- und Einhalten des LFZ, Preflight-Check
  - c. Ordnungsgemäße Betankung und Abstellen des LFZ
  - d. Die ordnungsgemäße Reinigung nach dem Flug
  - e. Vollständiges Ausfüllen der Bordpapiere und Übermittlung der Zeiten und des Motorstundenzählers an den Halter
  - f. Vollständige Rückgabe der Bordpapiere einschließlich Betriebshandbuch, GTN-Manual und Airway Manual durch den Kunden
  - g. Hinterlegung des Bordbuchs ausserhalb des LFZ
  - h. Abschließen des Flugzeuges und der Hallentore und -Türen
  - i. Rückgabe und Hinterlegung der Flugzeug und Hallenschlüssel
3. Die vorgenannten Vertragsbestimmungen gelten für sämtliche nachfolgenden Nutzungen durch Charterer, die als Xwind-Trainer tätig sind, ohne dass es einer erneuten Vertragsunterzeichnung bedarf.
4. Vor jeder Inbetriebnahme des LFZ D-EORF ist jeweils die Genehmigung des Halters einzuholen.  
Die Charterung ist mit Datum und geplanter Uhrzeit beim Halter anzumelden und muss von ihm ausdrücklich für diese Zeit freigegeben worden sein.  
Für einen Flug ohne Kenntnis des Halters bzw. ausserhalb des von ihm genehmigten Zeitraums und Charterumfangs liegt eine Genehmigung des Halters nicht vor.

---

Name/Datum/ Unterschrift **Charterer**

**Die Regelungen in §15 werden vom Xwind-Trainer als verantwortlichen Piloten ausdrücklich mit seiner Unterschrift akzeptiert:**

---

Name/Datum/Unterschrift **Xwind – Trainer**

---

Name/Datum/ Unterschrift **Anja Wolffson Xwind Airfield-Guide**